



HESSISCHER LANDTAG

01. 12. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung der Artikel 141 und 161 der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme eines Zwei-Drittel-Mehrheitserfordernisses für Beschlüsse über Abweichungen vom Verschuldungsverbot)

A. Problem

Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen (HV) verpflichtet das Land, seinen Haushalt grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen. Näheres zur Ausführung des Art. 141 HV bestimmt das Artikel 141-Gesetz. Für Abweichungen vom Verschuldungsverbot verlangte das Ausführungsgesetz bis März des Jahres 2020 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. Durch das Mehrheitserfordernis sollte erklärtermaßen eine missbräuchliche Inanspruchnahme der in § 2 des Artikel 141-Gesetzes enthaltenen Ausnahmeregel ausgeschlossen werden. Die Anpassung des Ausführungsgesetzes an die Regelung des Art. 88 Satz 1 HV, wonach der Landtag seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen fasst, hat jedoch verdeutlicht, dass das erklärte Regelungsziel durch die Niederschrift des Mehrheitserfordernisses in einer einfachgesetzlichen Norm unterlaufen werden kann.

Der am 24. März 2020 mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages getroffene Beschluss nach § 2 des Artikel 141-Gesetzes zeigt, dass bei Vorliegen einer Notsituation notwendige politische Mehrheiten zustande kommen können. Die im Jahr 2011 durch eine Volksabstimmung in die Landesverfassung aufgenommene Schuldenbremse hat sich somit nachweislich als praktikabel erwiesen.

B. Lösung

Um die Neuverschuldung im Sinne der Schuldenbremse in Zukunft begrenzen zu können, wird das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten des Landtages für Beschlüsse über Abweichungen vom Verschuldungsverbot in den Art. 141 der Landesverfassung aufgenommen. Der hessischen Bevölkerung ist eine entsprechende Verfassungsänderung frühestmöglich zur Entscheidung vorzulegen. Das Artikel 141-Gesetz ist bei Annahme der Verfassungsänderung entsprechend abzuändern.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Durch das grundsätzliche Verbot konjunkturabhängiger Neuverschuldung wird eine finanzielle Vorbelastung künftiger Haushalte vermieden und damit der Gestaltungsspielraum späterer Generationen gewahrt.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

Gesetz
zur Änderung der Artikel 141 und 161
der Verfassung des Landes Hessen
(Aufnahme eines Zwei-Drittel-Mehrheitserfordernisses
für Beschlüsse über Abweichungen vom Verschuldungsverbot)

Vom

Artikel 1
Änderung der Landesverfassung

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVBl. S. 752), wird wie folgt geändert:

1. Art. 141 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 141

(1) Der Haushalt ist ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen.

(2) Art. 137 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 1 abgewichen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(4) Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Abs. 1 aufgrund eines Beschlusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abgewichen werden. Die Abweichung ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden. Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

(5) Das Nähere bestimmt das Gesetz.“

2. Art. 161 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 161

Art. 141 findet in der ab dem ... [*einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] geltenden Fassung, bei Annahme in einer Volksabstimmung unverzüglich Anwendung. Bis dahin ist Art. 141 in der bis zum ... [*einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes*] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Mittels der vorliegenden Änderung des Art. 141 HV soll ein Zwei-Drittel-Mehrheitserfordernis für Beschlüsse über Abweichungen vom Verschuldungsverbot in die Landesverfassung aufgenommen werden. Über eine entsprechende Verfassungsänderung ist eine Volksabstimmung abzuhalten.

Zu Nr. 2

Die neue Fassung des Art. 161 HV bestimmt den Zeitpunkt, zu welchem der geänderte Art. 141 HV erstmalig Anwendung findet.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 1. Dezember 2020

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe